



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 06.02.2012

Diese Urkunde ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 29.08.2005

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

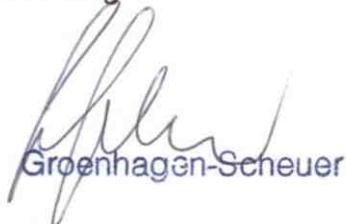
**KBN CADTRAN EDV-System GmbH**

**Theodor-Neutig-Str. 41**

**28757 Bremen**

die seit 13.12.1985 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 13.12.1988  
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Groenhagen-Scheuer



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.